Vergabe Nr.:
26-0477

Maßnahme

Beschaffung von drei Mannschaftstransportwagen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lehre (MTW)

Leistung

Lieferung von drei Mannschaftstransportwagen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.

Anordnungen dürfen nur von den Mitarbeitern der Bedarfsstelle bzw. vom beauftragten Büro getroffen werden. (Falls ein externes Büro beauftragt wurde, wird dieses nach der Ausschreibung bekanntgegeben.)

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort: Feuerwehr Lehre

Gebäude: Marktstraße10, 38165 Lehre

Raum:

3 Ausführungsfristen

Anlieferung Schnellstmöglich

Ende der Ausführung Schnellstmöglich

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____Prozent

☐ für jeden Werktag _____Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Gewährleistung (§ 14)

☐ Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt abweichend von den Regelungen der VOL/B:

Wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

5.1 Für folgende Leistungen, für die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen bzw. in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen keine Verjährungsfrist für die Gewährleistungen angegeben ist und für die Verjährungsfrist nach § 14 Nr. 3 nicht gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist:

für Jahre

5.2 Gewährleistung bei Mängelbeseitigung

Die für den Hauptauftrag vereinbarte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt hinsichtlich der Mängelbeseitigung am Tag nach der Abnahme der Leistung neu.

6 Rechnungen (§ 15)

6.1 Alle Rechnungen sind bei der Gemeinde Lehre
unter Angabe MTW

ein -fach und zugleich bei
/

zwei -fach einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Unterlagen nach Nr. 11.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) sind zwei -fach einzureichen.

7 Sicherheitsleistung (§ 18)

7.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von _____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.

7.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

8 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Nach Auslieferung der MTWs

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrage nicht an Dritte abtreten; das gilt auch dann, wenn dies nur sicherheitshalber geschehen soll.

Werden im Vertrag vorgesehene Leistungen geändert (§ 2 Nr. 3) oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert (§ 2, Nr. 4 [1]), so ist den Nachtragsangeboten eine Kalkulation beizufügen.

9.2 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle und der Verkehrseinrichtung nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auch außerhalb der Arbeitszeit und bei Unterbrechung der Ausführung umzusetzen oder zu veranlassen.
Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsende Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle und der Verkehrseinrichtung beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

9.3 Abschlagszahlungen
Abschlagszahlungen werden nur für in sich abgeschlossene Teilleistungen gewährt.
Abschlagszahlungen sind aufzulisten.

9.4 Die Preise sind Festpreise. Dies gilt auch für Restlieferungen über die vereinbarten Termine hinaus.

9.5 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung im zuständigen Geschäftsbereich.

9.6 Produkte aus anderen Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

9.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Produkte einzusetzen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind. Bei Produkten aus Asien, Afrika und Lateinamerika ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

9.8 Gerichtsstand ist Wolfsburg.

10 - entfällt -

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -